

Angenommene Anträge

1. Satzungsänderungen

§ 3 ZWECK UND AUFGABEN

1. unverändert
2. unverändert
- 3.
4. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Der Verband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. unverändert

§ 14 STIMMRECHTE BEI VERBANDSTAG UND VERBANDSAUSSCHUSS

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. Beim Verbandstag kann jeder Delegierte (bis zu) zwei Stimmen vertreten. Eine Übertragung von Stimmen auf Delegierte anderer Bezirke ist nicht zulässig.
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert

§ 17 PRÄSIDIUM

1. unverändert
2. Der Präsident und die Ressortleiter, mit Ausnahme des Ressortleiters II, werden vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl für dasselbe Ressort ist nur einmal zulässig. Eine erneute Kandidatur ist nach einer Amtspause möglich.
3. unverändert
4. unverändert
5. Von den vom Verbandstag gewählten Mitgliedern des Präsidiums nach Ziffer 1 sollen mindestens zwei gewählte Mitglieder des Präsidiums Frauen und mindestens zwei gewählte Mitglieder des Präsidiums Männer sein.
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert

§ 19 BEZIRKSVORSTAND

1. unverändert
2. Die Mitglieder des Bezirksvorstands werden vom Bezirkstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die maximale Amtszeit für dasselbe Ressort wird auf acht Jahre beschränkt. Eine erneute

Kandidatur ist nach einer Amtspause möglich. Der Bezirks-Jugend-referent wird vom Bezirks-Jugendtag gemäß der Jugendordnung gewählt.

3. unverändert
4. Von den vom Bezirkstag und Bezirks-Jugendtag gewählten Mitgliedern des Vorstands nach Ziffer 1 sollen mindestens zwei gewählte Mitglieder des Vorstands Frauen und mindestens zwei gewählte Mitglieder des Vorstands Männer sein.
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert

§ 26 AMTLICHES ORGAN

1. Amtliche Mitteilungen des BBV und seiner Gliederungen sind in einem amtlichen Organ des BBV zu veröffentlichen. Sie sind verbindlich.
2. Die amtlichen Organe werden durch die Geschäfts- und Verwaltungsordnung festgelegt.

§ 28 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

1. unverändert
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den BLSV mit der Maßgabe der unmittelbaren und ausschließlichen gemeinnützigen Verwendung zur Förderung des bayerischen Sports.

2. Ordnungsänderungen (GuVO)

§ 43 AMTLICHES ORGAN UND AMTLICHE MITTEILUNGEN

1. Amtliches Organ des BBV ist der Internetauftritt des BBV. Weitere amtliche Organe werden durch das Präsidium festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten die Verbands-Zeitschrift BAYERN BASKET als print oder digital. Der Bezugspreis für die Mitglieder ist durch den Mitgliedsbeitrag gemäß § 3 BBV-FO abgedeckt. Über die Erscheinungsweise und die Erscheinungsart (digital oder print) sowie eine etwaige Ausgaben-Reduzierung/Einstellung der BAYERN BASKET entscheidet das Präsidium. Ziel ist es die Zeitschrift ganz auf digital umzustellen und die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes sukzessive auf zeitgemäße, moderne Medien zu verlagern. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes gleichwertig über andere Medien erfolgt. Soweit die Zeitschrift BAYERN BASKET als print-Ausgabe erscheint, ermittelt sich die Anzahl der print-Exemplare, die jedes Vereinsmitglied erhält, nach der Zahl der zum 31.12. des Vorjahres erteilten aktiven Teilnahmeberechtigungen. Die Anzahl an Exemplaren ist wie folgt gestaffelt:

0 bis 20 Teilnahmeberechtigungen:	1 Exemplar
21 bis 50 Teilnahmeberechtigungen:	2 Exemplare
51 bis 100 Teilnahmeberechtigungen:	3 Exemplare
über 100 Teilnahmeberechtigungen:	5 Exemplare

3. Amtliche Mitteilungen des BBV und seiner Gliederungen sind auf der Internetseite des BBV zu veröffentlichen. Die amtlichen Mitteilungen sind mit einem Veröffentlichungsdatum zu versehen.
4. Veröffentlichungen in diesem Medium gelten als "Zugang" im Sinne der DBB-Rechtsordnung.

3. Ordnungsänderungen (FO)

§ 3 BEITRÄGE

1. Der BBV erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der jährlich zu entrichtende Beitrag der ordentlichen Mitglieder wird nach der Zahl der zum 31.12. des Vorjahres erteilten aktiven Teilnahmeberechtigungen ermittelt. Der Beitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag gemäß Ziff. 2 und einem Beitrag nach erteilten aktiven Teilnahmeberechtigungen gemäß Ziff. 3.
2. Der Grundbeitrag beträgt bei

0 bis 20 Teilnahmeberechtigungen	130,00 EUR
21 bis 50 Teilnahmeberechtigungen	195,00 EUR
51 bis 100 Teilnahmeberechtigungen	270,00 EUR
101 bis 150 Teilnahmeberechtigungen	400,00 EUR
über 150 Teilnahmeberechtigungen	475,00 EUR
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

§ 13 AUFWENDUNGEN/AUSGABEN UND BUDGETDECKUNG/DECKUNGSNACHWEIS

1. unverändert
2. Aufwendungen und Ausgaben, die über die Ansätze des Wirtschaftsplans hinausgehen, dürfen nur geleistet werden, wenn ein Deckungsnachweis gegeben ist. Hierüber entscheidet der Geschäftsführer oder Ressortleiter V (Finanzen) bzw. im Bezirk oder Kreis der Kassenreferent.
3. Aufwendungen und Ausgaben, die über die Ansätze des Wirtschaftsplans hinausgehen und für die kein Deckungsnachweis vorliegt, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Präsidium bzw. im Bezirk oder Kreis durch den Vorstand, im BBV bei Beträgen bis zu 1.000 EUR durch den Präsidenten oder Ressortleiter V (Finanzen).

§ 14 BERECHTIGUNGEN ZUR ZAHLUNGSFREIGABE

1. Im Zahlungsverkehr des BBV ist ein 4-Augen-Prinzip vorgeschrieben; die Vorbereitung der Zahlungen und die Zahlungsfreigabe muss durch verschiedene Personen erfolgen. Die Zahlungsvorbereitung obliegt den vom Geschäftsführer beauftragten Mitarbeitern in der Geschäftsstelle, die Zahlungsfreigabe obliegt dem Geschäftsführer, dem Ressortleiter V (Finanzen) oder Präsidenten.
2. Im Zahlungsverkehr der Bezirke und Kreise ist ebenfalls ein 4-Augen-Prinzip vorgeschrieben. Zeichnungsberechtigt sind der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenreferent. Weitere Berechtigungen können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 16 BELEGUNG VON AUSGABEN/AUFWENDUNGEN

1. unverändert
2. Die Ausgabenbelege sind durch den Geschäftsführer oder von ihm Beauftragte, im Bezirk oder Kreis durch den Kassenreferenten, auf sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie auf die richtige Gebührenfestsetzung zu prüfen. Er bestätigt die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch Unterschrift oder Namenszeichen und gibt damit die Rechnung frei.

4. Anträge außerhalb von Satzung und Ordnungen

A. Gebührenerhöhung der SR-Gebühren in den Senioren-Bayernligen

Die SR-Gebühren für den Spielbetrieb in den Senioren – Bayernligen (m/w) sollen ab der Saison 23/24 wie folgt, in drei Schritten angehoben werden:

Saison 23/24: Von 50€ auf 60€

Saison 24/25: Von 60€ auf 65€

Saison 25/26: Von 65€ auf 70€

B. Gebührenerhöhung der SR-Gebühren in den Jugend-Bayern-/Landesligen

	Bayernliga	Landesliga
Saison 23/24	Von 35 € auf 40 €	Von 30 € auf 35 €
Saison 24/25	Von 40 € auf 45 €	Von 35 € auf 40 €
Saison 25/26	Von 45 € auf 50 €	Von 40 € auf 45 €

C. Die Ausschreibung für die Seniorenwettbewerbe des BBV, C5 Punkt 3 und Anlage 5, ist bezüglich des letzten Spieltages ab der Saison 2023/24 inhaltlich wie folgt anzupassen:

Der letztmögliche Spieltermin kann in begründeten Ausnahmefällen, worüber der Sportausschuss entscheidet, bis zu zwei Wochen nach dem Ende des Rahmenterminplanes liegen.“

D. Die Ausschreibung für die Seniorenwettbewerbe des BBV, C4, ist bezüglich dem Ablauf der Spielplanung inhaltlich wie folgt zu ergänzen:

Den Vereinen ist der Termin, ab welchem Schlüsselzahlen gewählt werden können, vorab mitzuteilen. Eine Übersicht, wann welche Schlüsselzahl laut Rahmenplan wo spielt, ist ebenfalls vorab bereitzustellen.

Die Schlüsselzahlwahl kann erst nach Aktivierung der Teilnahmerechte und finaler Stafefeileinteilung erfolgen.